



# Freiheit(en)

Lernaktivitäten für  
Sekundarschulen zur  
Rechtsprechung des  
Europäischen  
Gerichtshofs für  
Menschenrechte



COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

**Freiheit(en) – *Lernaktivitäten  
für Sekundarschulen  
zur Rechtsprechung des  
Europäischen Gerichtshofs  
für Menschenrechte***

*Die in diesem Dokument enthaltenen Meinungen liegen in der Verantwortung der Autoren und spiegeln nicht notwendigerweise die offizielle Politik des Europarats wider.*

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Direktion für Kommunikation (F-67075 Straßburg Cedex oder [publishing@coe.int](mailto:publishing@coe.int)) in irgendeiner Form oder Methode, sei es elektronisch (CD-ROM, Internet, etc.) oder mechanisch, einschließlich Fotokopien, Tonaufzeichnungen oder ein anderes Informationsspeicherungs- oder Abrufsystem, übersetzt, vervielfältigt oder übermittelt werden.

Deckblatt: SPDP, Europarat  
Fotos: Europarat  
Gestaltung: Jouve

Council of Europe Publishing  
F-67075 Straßburg Cedex  
<http://book.coe.int>

ISBN 978-92-871-8069-8  
© Europarat, März 2015  
Druck: Europarat

# Ko-Autoren und Beitragende

---

## Projektleiter

Herr Villano Qiriazhi, Abteilungsleiter, Abteilung Bildungspolitik, Europarat

Frau Stefania Kruger, Sekretärin des Lenkungsausschusses für Bildungspolitik und Bildungspraxis, Abteilung Bildungspolitik, Europarat

## Redakteure

Dr. Peter G. Kirchsclaeger, Dr. Bernard Dumont und Herr David Hayward

## Ko-Autoren

- ▶ Herr Astrit Dautaj, Bildungsforscher an der „Institution für Lehrpläne und Standards“, Tirana (Albanien)
- ▶ Dr. Bernard Dumont, Berater für Ausbildungsgestaltung, E-Learning und Qualität in der Bildung (Frankreich)
- ▶ Herr David Hayward, Postgraduiertenstudium, Universität Glasgow (Großbritannien)
- ▶ Dr. Peter G. Kirchsclaeger, Ko-Direktor am Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Zentralschweiz in Luzern (Schweiz)
- ▶ Professor Jim Murdoch, Professor für Öffentliches Recht am Juristischen Seminar der Universität Glasgow (Großbritannien)
- ▶ Dr. Ivana Radačić, Ivo Pilar-Institut für Sozialwissenschaften, Zagreb (Kroatien)
- ▶ Dr. Mitja Sardoč, Pädagogisches Forschungsinstitut, Ljubljana (Slowenien)

## Studenten und Dozenten, die zur Produktion der Aktivitäten beigetragen haben

### Albanien

Frau Elira Kokona, Frau Nevila Xhindi, Frau Ina Zhupa, Herr Erlis Hereni, Herr Ermal Telha, Frau Ornela Cena und Frau Kejsi Rizo, unter der Leitung von Herrn Astrit Dautaj.

## **Kroatien**

Frau Karla Alfier, Frau Tihana Balagović, Frau Tena Baričić, Frau Sunčica Brnardić, Frau Marija Ćurić, Frau Ida Dojčinović, Frau Vanda Jakir, Frau Ivana Kordić, Frau Zrinka Lepan, Frau Branka Marušić, Frau Slavica Mihalić, Frau Monika Rajković, Herr Andrea Šimunović, Frau Ema Mendusic Skugor, Frau Nina Sertic, Frau Petra Šiško, Frau Svjetlana Škrobo, Frau Vanja Stanišić, Frau Anja Zadavec und Herr Ivan Zrinski der Universität Zagreb, unter der Leitung von Dr. Ivana Radačić und Dr. Vedrana Spajic-Vrkas

## **Slowenien**

Herr Rok Jemec, Frau Tina Košir, Herr Luka Mišić, Herr Anže Novak, Frau Katja Stare, Frau Mojca Stropnik, Herr Iztok Štefanec, Herr Matija Urankar und Frau Mojca Zadavec, unter der Leitung von Dr. Mitja Sardoč, Education Research Institute, Ljubljana, und Professor Miro Cerar, Juristisches Seminar, Universität Ljubljana

## **Schweiz**

Herr Christoph Basler, Frau Sandra Buzolzer, Herr Fabio Erni, Frau Sara Erni, Frau Sophie Ernst, Frau Simone Fasnacht, Frau Eva Furrer, Frau Jacqueline Haehni, Herr André Huber, Herr Fabian Imfeld, Frau Laura Kathriner, Frau Aline Lehner, Frau Nina Lerch, Herr Timothée Lienhard, Herr Samuel Nurmi, Herr Valon-Encrico Prendi, Frau Stefanie Rinaldi, Frau Rahel Rohrer, Herr Rolf Saegesser und Frau Joséphine Vollmeier der Universität für Lehrerinnen- und Lehrerausbildung in Luzern, unter der Leitung von Dr. Peter G. Kirchschaeger

## **Großbritannien**

Herr Peter Alexander Begbie, Frau Sonia Helen Campbell, Frau Meghan Devine, Herr Jack Ford, Herr James Foster Gaughan, Herr Elliott Jon Gold, Herr David Hayward, Herr Alastair John Mitchell, Frau Laura Pasternak, Frau Kenzie Anne Sharkey und Herr Andrew James Sirel, unter der Leitung von Professor Jim Murdoch, Universität Glasgow

## **Abbildungen**

Herr Anže Novak

## ***Campbell und Cosans gegen Vereinigtes Königreich – Fallvideo***

Frau Olympia Tspirira

## **Assistentin**

Frau Véronique Bernot, Europarat

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>VORWORT</b>	<b>7</b>
<b>1. EINFÜHRUNG IN DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION UND DEN GERICHTSHOF</b>	<b>9</b>
1.1. Was sind Menschenrechte?	9
1.2. Was ist die Europäische Menschenrechtskonvention?	10
1.3. Was ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte?	11
1.4. Wie kann ich einen Fall vor den Gerichtshof bringen?	12
1.5. Wer entscheidet?	13
1.6. Was geschieht, wenn der Gerichtshof feststellt, dass der Staat meine Rechte verletzt hat?	14
<b>2. UMSETZEN DER AKTIVITÄTEN IM UNTERRICHT</b>	<b>15</b>
2.1. Besonderheiten der Menschenrechtsbildung	15
2.2. Aufbau der Aktivitäten	17
2.3. Integration dieser Aktivitäten in den Unterricht	18
2.4. Beurteilung der Leistungen der Schüler	20
2.5. Einsetzen audiovisueller Lernmittel	23
2.6. Beurteilung der Aktivitäten	23
<b>3. AKTIVITÄTEN</b>	<b>25</b>
3.1. Einführung und Tabelle der Aktivitäten	25
3.2. Thema 1 – Es ist mein Leben	31
3.3. Thema 2 – Tu mir das nicht an	52
3.4. Thema 3 – Wie behandeln wir andere?	70
3.5. Thema 4 – Ich will eine Stimme	96
3.6. Thema 5 – Fairness für alle	115
<b>4. TABELLE MIT WEITEREN AKTIVITÄTEN</b>	<b>129</b>
<b>5. VEREINFACHTE VERSION AUSGEWÄHLTER ARTIKEL DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION UND IHRER PROTOKOLLE</b>	<b>135</b>
5.1. Zusammenfassung der Präambel	135
5.2. Ausgewählte Artikel	135
5.3. Zusatzprotokolle zur Konvention	138
<b>6. LERNMITTEL VON DER WEBSEITE UND AUS DEM ARCHIV</b>	<b>139</b>
6.1. Das Archiv und seine Ziele	139
6.2. Unterschiedliche Suchmethoden	140
6.3. Was Sie erhalten	142
<b>7. DIE WICHTIGSTEN PUBLIKATIONEN ZUR EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION</b>	<b>145</b>
<b>8. WEITERE PUBLIKATIONEN ZUR MENSCHENRECHTSBILDUNG</b>	<b>147</b>



# Vorwort

---

„**E**xplore and Act for Human Rights“ ist ein Programm des Europarats, das Schüler dazu anregen soll, etwas über moderne Bürgerschaft und die moralischen Entscheidungen zu lernen, die mit dem Leben in einer Demokratie einhergehen. Seine große Kraft liegt in der Tatsache, dass es diesen Themen Leben einhaucht, indem es diese



Themen an echten Fällen festmacht, die vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt wurden. Durch diesen Ansatz erzählen wir jungen Menschen nicht nur einfach etwas über unsere gemeinsamen Werte. Wir zeigen ihnen, was Pluralismus, demokratische Freiheit und Rechtsstaatlichkeit im echten Alltagsleben bedeuten.

Dies ist eine äußerst wichtige Aufgabe. Jede neue Generation ist aufgerufen, die Werte, die unseren Kontinent einen, zu verstehen und zu bewahren. Die Verteidigung dieser Traditionen wird schließlich ihnen obliegen und wir müssen die jungen Menschen bei der Entwicklung einer kritischen Denkweise unterstützen, damit sie lange bestehende Grundsätze in einer sich rasant verändernden Welt anwenden können. Menschenrechte sind nicht statisch, und ebenso sind demokratische Bürger nicht passiv. Aus diesem Grund ist es kein Zufall, dass das Programm „Explore and Act for Human Rights“ (Menschenrechte entdecken und nach ihnen handeln) heißt.

Diese Sammlung ergänzt andere Ressourcen, die für den Unterricht in Menschenrechtsbildung zur Verfügung stehen, und sie stellt auf dreierlei Weise einen wertvollen Beitrag dar.

Erstens liegt der Schwerpunkt auf Fällen, in denen Einzelpersonen eine etablierte Praxis in Frage stellen und auf diese Weise indirekt die Interessen anderer fördern. Einige dieser Fälle betreffen junge Menschen; eine Handvoll sind Personen von öffentlichem Interesse, aber die meisten sind ganz normale Menschen – und sie alle setzen sich für ihre Meinung ein, was weitreichende Auswirkungen und Folgen hatte.



Zweitens verweisen die Fälle auf wichtige gesellschaftliche Werte, u.a. Toleranz, Respekt für andere, Fairness und Schutz vor Willkür. Wenn man die Schüler mit diesen Themen konfrontiert, beginnen sie rasch, diese auf ihre eigenen Beziehungen und Gemeinschaften anzuwenden. So befasst sich z. B. der Fall *Opuz gegen die Türkei* mit der Frage, in welchem Maße die Polizei eingreifen muss, um Bürger vor massiven Gewaltandrohungen zu schützen; aber wann haben Schüler die moralische Pflicht, sich für ihre Klassenkameraden einzusetzen und sie vor Mobbing zu schützen? *D.H. und andere gegen die Tschechische Republik* behandelt die Vereinbarkeit eines getrennten Schulunterrichts für Roma-Kinder, ermöglicht uns aber auch, über unsere eigenen Stereotypen und Vorurteile nachzudenken.

Drittens wurden diese Unterlagen von jungen Menschen für junge Menschen erstellt. Sie wurden von talentierten und begeisterten Schülerteams und jungen Hochschulabsolventen der Fachbereiche Jura und Pädagogik erstellt, die an einer Vielzahl von Institutionen in ganz Europa rekrutiert wurden, und in einer Spanne von Schulen getestet. Unterschiedliche Teams mit ihrem vielfältigen Hintergrund brachten frische und anspruchsvolle Perspektiven ein. Das Ergebnis ist ein reichhaltiges und ausgewogenes Material, das jungen Menschen verständlich macht, welche Rolle die Auslegung im Rechtsbereich spielt.

Ich bin daher erfreut, den Mitgliedstaaten des Europarats und den Vertragsstaaten zum Europäischen Kulturabkommen dieses einzigartige Material zu präsentieren, und ich rufe sie auf, dieses Material an den konkreten Bedarf an ihren Schulen anzupassen und jungen Menschen auf unserem Kontinent die Werte und Gesetze zu vermitteln, die uns allen gemein sind.

Thorbjørn Jagland  
Generalsekretär des Europarats

# 1. Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention und den Gerichtshof

## 1.1. Was sind Menschenrechte?



**M**enschenrechte sind Rechte, die alle Menschen allein aufgrund der Tatsache besitzen, dass sie Menschen sind. Es gibt viele unterschiedliche Theorien zu den Menschenrechten, aber die gemeinsame Idee ist, dass es bestimmte inhärente, grundlegende menschliche Merkmale (Eigenschaften und Fähigkeiten gibt, u.a. Autonomie, Würde, Interessen und Bedürfnisse), die wir alle teilen, ungeachtet unserer Lebensumstände. Diese „Rechte“ sind für unser Wohlergehen notwendig, gleichzeitig aber angreifbar durch Handlungen oder Unterlassungen anderer. Aus diesem Grund müssen sie durch menschenrechtliche Grundsätze geschützt werden. Die Menschenrechte schreiben vor, wie Staaten die unter ihre Rechtsprechung fallenden Menschen behandeln müssen. Sie werden häufig unterteilt in: Bürgerrechte und politische Rechte (Schutz des Lebens und der körperlichen und psychischen Unversehrtheit sowie persönliche und politische Freiheiten); soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte (Recht auf Arbeit, Bildung, soziale Absicherung, Gesundheit) und Rechte der „dritten Generation“ (Recht auf Entwicklung, Frieden und eine sichere Umwelt).

## 1.2. Was ist die Europäische Menschenrechtskonvention?



Die „Europäische Menschenrechtskonvention“ (im Weiteren „die Konvention“ oder „die EMRK“) ist das erste international bindende Rechtsinstrument über Menschenrechte (angenommen im Jahr 1950, in Kraft getreten im Jahr 1953). Alle Mitgliedstaaten des Europarats (eine politische Organisation mit 47 Mitgliedstaaten) haben die Konvention ratifiziert. Bis zum 3. Februar 2015 wurden 16 Protokolle zur Konvention angenommen (von denen 14 in Kraft sind), von denen einige die zu schützenden Rechte erweitert und einige den Rahmen des Konventionssystems geändert haben.

Die Konvention enthält bürgerliche und politische Rechte und Freiheiten (z. B. das Recht auf Leben, das Recht, keiner Folter ausgesetzt zu werden, das Recht auf Privat- und Familienleben, Meinungsfreiheit, etc.). Mit wenigen Ausnahmen sind die von der Konvention (und ihren Protokollen) übertragenen Rechte keine absoluten Rechte und müssen mit den Rechten anderer und dem öffentlichen Interesse abgewogen werden. Die Staaten können in Kriegszeiten oder anderen öffentlichen Notstandsfällen von bestimmten Rechten abweichen. Da die Konvention als „lebendiges Instrument“ verstanden wird, werden die Rechte dynamisch und im Licht der aktuellen Umstände ausgelegt, was den Anwendungsbereich der Konvention auf Situationen erweitert hat, die bei ihrer Annahme noch nicht absehbar waren. Die Konvention schützt aus diesem Grund nicht nur vor konventionellen Menschenrechtsverletzungen in Form eines direkten Eingriffs durch staatliche Stellen (z. B. unrechtmäßige Verhaftung, Gewalt in Polizeigewahrsam), sondern auch vor der Verletzung von Rechten durch Privatpersonen (z. B. sexuelle und häusliche Gewalt, Menschenhandel), wenn der Staat es versäumt, die erforderlichen Schritte zur Verhinderung einer Verletzung zu ergreifen oder er es versäumt, diese Verletzung in angemessener Weise zu ahnden.

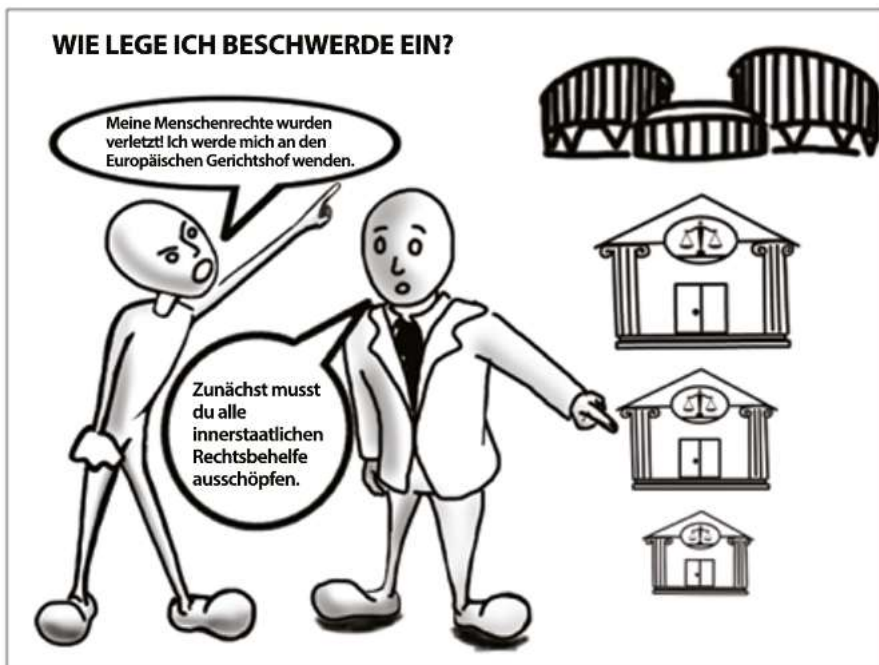
### 1.3. Was ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte?



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im Weiteren „der Gerichtshof“) ist der erste internationale Gerichtshof für Menschenrechte, der 1959 durch die Konvention gegründet wurde, und er ist bis zum heutigen Tag das einzige internationale Gericht, an das sich eine Einzelperson direkt wenden kann. Der Gerichtshof wird als der wirksamste internationale Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte betrachtet und handelt als Quasi-Verfassungsgericht Europas, das die gemeinsamen europäischen Menschenrechtsstandards durchsetzt. Seit 1998 obliegt ihm die ausschließliche Verantwortung für die Durchsetzung der Konvention. Es ist ein ständiges Gericht mit 47 Richtern/Richterinnen.

Es ist Aufgabe des Gerichtshofs, Fälle zwischen einzelnen Staaten und Beschwerden von Einzelpersonen gegen Vertragsstaaten zu prüfen und zu entscheiden und beratende Stellungnahmen zu Rechtsfragen im Hinblick auf die Auslegung der Konvention zu verfassen, wenn dies vom Ministerkomitee des Europarats angefragt wird. Beschwerden von Einzelpersonen stellen die Mehrheit der vom Gerichtshof verhandelten Fälle. Bis Ende 2014 waren 69.900 Beschwerden beim Gerichtshof anhängig.

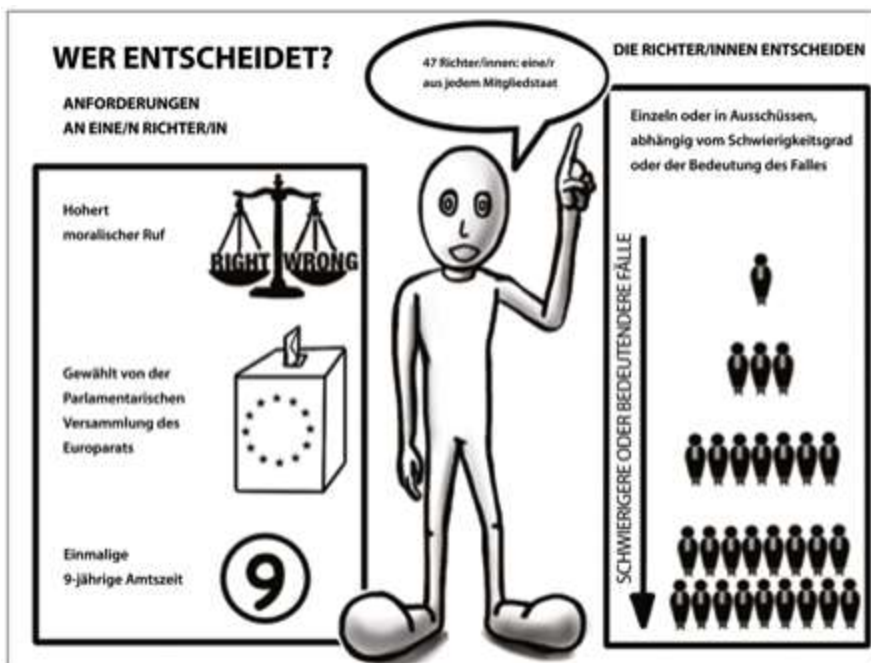
## 1.4. Wie kann ich einen Fall vor den Gerichtshof bringen?



Du kannst einen Fall vor den Gerichtshof bringen, wenn du der Meinung bist, der Staat habe deine Rechte verletzt, aber bevor der Gerichtshof deine Argumente verhandeln wird, musst du die so genannten „Zulässigkeitsvoraussetzungen“ erfüllen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist die Regel der „Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe“. Bevor man eine Einzelbeschwerde beim Gerichtshof einlegen kann, müssen alle verfügbaren und wirksamen Rechtsbehelfe, die es in deinem Staat gibt, genutzt worden sein (d.h. du musst alle Instanzen in deinem Staat durchlaufen haben), und die Beschwerde muss innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung der endgültigen Entscheidung eingereicht werden. Die Beschwerde muss außerdem ein Recht betreffen, das durch die Konvention geschützt ist. Die Person, die die Beschwerde einreicht, muss direkt betroffen sein und muss einen erheblichen Schaden erlitten haben, es sei denn die Achtung vor den Menschenrechten, wie in der Konvention und ihren Protokollen festgelegt, erfordert eine Prüfung der Beschwerde in der Sache selbst. Die Beschwerde darf nicht „offensichtlich unbegründet“ sein oder einen Missbrauch des Beschwerderechts darstellen.

Wenn du denkst, deine Beschwerde erfüllt diese Kriterien, kannst du über ein offizielles Formular eine Beschwerde einlegen. In der ersten Phase brauchst du keine anwaltliche Vertretung, obwohl diese ab dem Zeitpunkt erforderlich ist, an dem der Gerichtshof den betreffenden Staat von der Beschwerde in Kenntnis setzt. Nach dieser Phase kannst du auch Rechtsbeihilfe beantragen und du musst dem Gerichtshof in einer seiner Amtssprachen schreiben. Deine Beschwerde kannst du aber in deiner eigenen Sprache einlegen.

## 1.5. Wer entscheidet?



Es gibt 47 Richter/innen am Gerichtshof, einen aus jedem Mitgliedstaat. Sie müssen einen hohen moralischen Ruf genießen und über die entsprechenden Qualifikationen verfügen. Die Richter/innen werden durch Mehrheitsentscheid von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats aus den drei Kandidaten, die jeder Vertragsstaat nominiert, für eine nicht verlängerbare Amtszeit von neun Jahren gewählt. Sie leisten ihre Arbeit in individueller Weise und sind unabhängig. Die Richter/innen sitzen in einem Ausschuss mit drei Richtern, in Kammern mit sieben Richtern/Richterinnen und einer Großen Kammer mit 17 Richtern/Richterinnen. Ein/e einzelne/r Richter/in kann offenkundig unzulässige Beschwerden abweisen (er/sie darf aber keine Beschwerden gegen den Staat entscheiden, für den er/sie gewählt wurde). Der Dreier-Ausschuss (mit drei Richtern/Richterinnen) ist befugt, Beschwerden für unzulässig zu erklären und über den Sachverhalt eines Falles zu entscheiden, wenn dieser bereits in der Rechtsprechung des Gerichtshofes etabliert ist. Die siebenköpfige Kammer entscheidet über den Sachverhalt aller anderen Fälle, außer wenn die Rechtsprechung der Großen Kammer überlassen wird.

Die Große Kammer kann Fälle verhandeln, die schwerwiegende Fragen der Auslegung und Anwendung der Konvention oder ein schwerwichtiges Problem von allgemeiner Bedeutung einschließen, oder Fälle, die von der vorausgegangenen Rechtsprechung abweichen. Eine Gruppe von fünf Richtern/Richterinnen entscheidet, ob die Große Kammer eine Verweisung akzeptiert. Die Große Kammer kann einen von der Kammer entschiedenen Fall auch erneut verhandeln, wenn die Gruppe der fünf Richter/innen diesen Antrag annimmt. Ein Antrag kann von jeder Partei des Falles innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Tag der Urteilsverkündung bei der Kammer eingereicht werden.

## 1.6. Was geschieht, wenn der Gerichtshof feststellt, dass der Staat meine Rechte verletzt hat?



Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sich nach den endgültigen Urteilen des Gerichtshofs in den Fällen zu richten, in denen sie Parteien waren. Der Gerichtshof gibt jedoch im Allgemeinen nicht an, welche Maßnahmen die Staaten ergreifen müssen und er überwacht nicht die Durchführung dieser Urteile. Dies ist die Aufgabe des Ministerkomitees (des zwischenstaatlichen Organs, das aus den Außenministern oder deren diplomatischen Vertretern der 47 Mitgliedstaaten besteht und von der Abteilung für die Durchführung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterstützt wird). Es gibt zwei Formen erforderlicher Maßnahmen: individuelle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Folgen einer Verletzung für den Beschwerdeführer zu entschädigen (gerechte Entschädigung und andere notwendige Maßnahmen, u.a. die Wiederaufnahme eines Verfahrens); und allgemeine Maßnahmen, die darauf abzielen, zukünftige ähnliche Verletzungen zu verhindern, u.a. die Änderung von Gesetzen, der Politik, oder praktische Maßnahmen, z. B. Neuausstattung veralteter Haftanstalten in Fällen, in denen sich eine Beschwerde auf die Haftbedingungen bezog.

Es ist Sache des Staates, die Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Abteilung für die Durchführung der Urteile zu benennen. Der erste Schritt in der Durchführung ist für den Staat, innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem das Urteil endgültig ist (drei Monate ab dem Tag der Urteilsübergabe, es sei denn, der Fall wurde der Großen Kammer eingereicht), einen Aktionsplan zu erstellen. Wenn das Urteil unklar ist im Hinblick auf das, was für die Durchführung erforderlich ist, kann das Ministerkomitee durch Zweidrittelmehrheit entscheiden, das Urteil für eine Klärung an den Gerichtshof zurückzuverweisen (eine Verweisungsentscheidung).